

Kommunikation

Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 631 31 11
communications@snb.ch

Zürich, 25. April 2012

Finanztransaktionen Kashya Hildebrand: Überprüfungsergebnis liegt vor

Keine Reglementsverletzungen

Im Januar 2012 hat der Bankrat der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die Revisionsgesellschaft KPMG AG mit der Durchsicht und Analyse aller Eigengeschäfte der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums der SNB beauftragt. Untersucht wurden in der Folge alle im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 von den sechs Mitgliedern des Erweiterten Direktoriums und ihren Angehörigen getätigten Finanztransaktionen auf deren Vereinbarkeit mit dem Reglement 2010 und den Richtlinien 2007 der Nationalbank betreffend Eigengeschäfte bzw. private Geschäfte.

Über das Ergebnis dieser Untersuchung wurde am 7. März 2012 informiert, wobei damals die Überprüfung der Geschäfts- und Privatkonti der Ehefrau des ehemaligen Präsidenten des Direktoriums, Frau Kashya Hildebrand, nicht eingeschlossen war. Am 13. März 2012 hat der Bankrat KPMG beauftragt, auch diese für den erwähnten Zeitraum zu überprüfen. Die Überprüfung umfasste alle Devisentransaktionen ab 20'000 Franken und alle übrigen Transaktionen ab 100'000 Franken. KPMG ist im Laufe ihrer Überprüfung auf keine Sachverhalte gestossen, welche darauf schliessen lassen, dass über die Geschäfts- und Privatkonti von Kashya Hildebrand Transaktionen abgewickelt worden wären, welche die im Untersuchungszeitraum geltenden Regeln oder Richtlinien verletzen. Der Einzelbericht betreffend Herr Philipp Hildebrand wurde entsprechend ergänzt. Er enthält weitgehend persönlichkeitsgeschützte Daten und kann deshalb nicht publiziert werden.

Die am 7. März 2012 kommunizierte Schlussfolgerung gilt weiterhin, wonach KPMG im Rahmen ihrer Compliance Review auf keine Sachverhalte gestossen ist, welche darauf schliessen lassen, dass die Herren Philipp Hildebrand, Thomas Jordan, Jean-Pierre Danthine, Thomas Moser, Thomas Wiedmer oder Dewet Moser durch Finanztransaktionen in den Jahren 2009, 2010 und 2011 das Reglement 2010 und die Richtlinien 2007 verletzt hätten.

25. April 2012

2

Der Bankrat der Nationalbank nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Ergebnis dieser letzten Überprüfung. Die Nationalbank hat bereits am 12. März 2012 über ihr verschärftes Reglement für Eigengeschäfte der Mitglieder der Bankleitung informiert und am 18. April die Verstärkung ihrer Compliance-Organisation sowie die strengeren Regeln für die privaten Finanzgeschäfte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekanntgegeben.

Medienmitteilung



KPMG AG

Badenerstrasse 172
CH-8004 Zürich

Postfach
CH-8026 Zürich

Telefon +41 44 249 20 40
Telefax +41 44 249 22 33
Internet www.kpmg.ch

Dr. Hansueli Raggenbass
Präsident des Bankrats
Schweizerische Nationalbank
Bundesplatz 1
3003 Bern

Kontakt Daniel Senn
Anne van Heerden

Zürich, 24. April 2012

**Compliance Review Erweitertes Direktorium der Schweizerischen Nationalbank:
Abklärungen zu Finanztransaktionen in den Jahren 2009, 2010 und 2011**

Vorbemerkungen

Am 7. März 2012 hat KPMG AG, Zürich, zuhanden des Präsidenten des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, Dr. Hansueli Raggenbass, den „Gesamtbericht der Compliance Review des Erweiterten Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank: Abklärungen zu Finanztransaktionen in den Jahren 2009, 2010 und 2011“ („Gesamtbericht“) eingereicht. Aus Zeitgründen wurde auf die Prüfung der Geschäfts (Galerie Kashya Hildebrand)- und Privatkonti von Kashya Hildebrand (nachfolgend „Geschäfts- und Privatkonti von Kashya Hildebrand“), der Ehefrau von Philipp Hildebrand, einstweilen verzichtet.

Am 13. März 2012 wurde der Auftrag „Compliance Review Erweitertes Direktorium der Schweizerischen Nationalbank“ auf die Prüfung der Geschäfts- und Privatkonti von Kashya Hildebrand erweitert.

Mit vorliegendem Gesamtbericht wird die ursprüngliche Version vom 7. März 2012 ersetzt.

1 Hintergrund und Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Devisentransaktionen im Umfeld von Philipp Hildebrand hat der Bankrat der Schweizerischen Nationalbank (letztere nachfolgend „SNB“) am 7. Januar 2012 entschieden, alle Eigengeschäfte der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (nachfolgend „EDIR“) einer

Durchsicht und Analyse zu unterziehen (nachfolgend „Compliance Review“). Den entsprechenden Auftrag erteilte der Bankrat in der Folge KPMG AG (nachfolgend „KPMG“).

Die SNB hat Finanzgeschäfte der Mitglieder des EDIR im Reglement über Eigengeschäfte der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums vom 16. April 2010 (gültig ab 1.5.2010, nachfolgend „Reglement 2010“) sowie zuvor in Richtlinien über private Finanzgeschäfte der Mitglieder der Bankleitung vom 29. Juni 2007 (nachfolgend „Richtlinien 2007“) reguliert. Die „Compliance Review“ soll die Einhaltung dieser Regularien sowie allfällig weiterer anwendbarer Standards sowie der darauf abgestützten Prozesse zum Gegenstand haben.

1.1 Auftrag

Der Bankrat der SNB hat KPMG beauftragt, für den von ihm festgelegten Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 alle von den sechs Mitgliedern des „EDIR“ (Stand 31.12.2011) getätigten Finanztransaktionen¹ in einem Compliance Review auf die Vereinbarkeit dieser Finanztransaktionen mit dem Reglement 2010 und den Richtlinien 2007 zu prüfen. Für die nach dem 1. Januar 2009 eingetretenen Mitglieder des EDIR verkürzt sich der Zeitraum entsprechend ihrem Eintrittsdatum. Der Auftrag wurde uns mit Vertrag (Auftragsbestätigung) vom 12. Januar 2012 erteilt.

Wir haben demgemäss für den vom Bankrat festgelegten Zeitraum alle von den Mitgliedern des EDIR (Stand 31. Dezember 2011) getätigten Finanztransaktionen analysiert, unter Vorbehalt von Einschränkungen, die wir nachstehend festhalten. Für Jean-Pierre Danthine und Thomas Moser umfasst der Auftrag entsprechend ihrem Eintritt in das EDIR die Jahre 2010 und 2011.

Der Compliance Review umfasst auch die Finanztransaktionen von Philipp Hildebrand für die Jahre 2009, 2010 und 2011; ausgenommen sind die bereits von Dritten überprüften und in der Öffentlichkeit bekannten Finanztransaktionen vom 10. März, 15. August und 4. Oktober 2011.

1.2 Einzelberichte und Gesamtbericht

In Absprache mit dem Präsidenten des Bankrats haben wir unsere Abklärungen und Schlussfolgerungen für die Finanztransaktionen für jedes Mitglied des EDIR in separaten Berichten festgehalten. In diesen Einzelberichten beschreiben und begründen wir detailliert und vertieft unsere Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Einzelberichte enthalten weitgehend rechtlich geschützte Daten und sind damit als vertraulich einzustufen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet eine Gesamtdarstellung der Organisation und des Ablaufs

¹ Die Terminologie zu Eigengeschäften und Finanzgeschäften wird im Reglement 2010 und in den Richtlinien 2007 nicht einheitlich verwendet. In diesem Bericht werden deshalb sowohl Eigengeschäfte als auch Finanzgeschäfte als Finanztransaktionen bezeichnet.

unserer Arbeiten sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse, dies ohne Rekapitulation vertraulicher und rechtlich geschützter Daten.

2 Vorgehen

2.1 Überprüfte Personen

Die Compliance Review umfasst sämtliche Mitglieder des EDIR der SNB; es sind dies:

- Philipp Hildebrand, Präsident des Direktoriums (Eintritt DIR Juli 2003, Präsident Januar 2010 bis 9. Januar 2012);
- Thomas Jordan, Vizepräsident des Direktoriums (Eintritt EDIR Juli 2004, Mitglied im Direktorium Mai 2007 und Vizepräsident seit Januar 2010);
- Jean-Pierre Danthine, Mitglied des Direktoriums (seit Januar 2010);
- Thomas Moser, Mitglied des EDIR (seit Januar 2010);
- Thomas Wiedmer, Mitglied des EDIR (seit Mai 2000); und
- Dewet Moser, Mitglied des EDIR (seit Mai 2007).

Finanztransaktionen der Angehörigen² der Mitglieder des EDIR werden von den Richtlinien 2007 und vom Reglement 2010 nicht gleichermassen erfasst wie die Finanztransaktionen der Mitglieder des EDIR, sondern fallen dann unter diese Normen, wenn ein Mitglied des EDIR zugunsten (Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 2007) oder auf Rechnung (Art. 2 Abs. 1 Reglement 2010) für die Angehörigen tätig wird. Wir haben allerdings die Konti der Angehörigen der Mitglieder des EDIR ebenfalls überprüft, auch wenn das EDIR-Mitglied keine Vollmacht über das Konto hatte.³

2.2 Organisation

Die Durchführung des Auftrages erfolgte unter der Leitung von Daniel Senn, Partner, Head Financial Services, und Anne van Heerden, Partner, Head Risk Consulting. Unser Team umfasste weitere Mitarbeitende von Regulatory Services, Forensic und Legal.

Wir haben unsere Arbeiten vom 17. Januar 2012 bis 6. März 2012 durchgeführt, inkl. Verfassen der Berichte (6 Einzelberichte und vorliegender Gesamtbericht). Die zusätzlichen Analysen der Geschäfts- und Privatkonti von Kashya Hildebrand haben zwischen dem 13. März 2012 und

² Definiert als in häuslicher Gemeinschaft verbundene Personen: namentlich Ehefrau/Ehemann, bzw. eingetragene(r) Partner(-in), und Kinder); vgl. Art. 2 Reglement 2010 sowie Art. 1 Richtlinien 2007.

³ *Anpassung / Ergänzung des Gesamtberichtes vom 7. März 2012.*

dem 23. April 2012 stattgefunden.⁴

2.3 Kick-Off Interviews

Mit jedem Mitglied des EDIR wurde als Start der Compliance Review je ein erstes als „Kick-Off Interview“ bezeichnetes Gespräch durchgeführt. Ziel dieses Gespräches war es, die Mitglieder des EDIR über die Ausgangslage, die Hintergründe und den Zweck des Compliance Review sowie über ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

Sie wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass sich die Compliance Review auf alle Mitglieder des EDIR sowie auf ihre Angehörigen im Sinne des Reglement 2010 und der Richtlinien 2007 erstreckt und dass sachlich sämtliche von ihnen und ihren Angehörigen getätigten Finanztransaktionen mit Finanzinstrumenten zu prüfen sind.

Sie wurden ferner auf eine ihnen am 17. Januar 2012 zugestellte Liste der einzureichenden Unterlagen aufmerksam gemacht und gebeten, diese entsprechend den Anweisungen zusammenzustellen sowie mittels einer Erklärung die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben zu bestätigen. Weiter hielten wir fest, dass wir nach einer ersten Analyse der eingereichten Unterlagen persönliche Interviews durchführen werden.

2.4 Daten

Zur umfassenden Sicherstellung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen über die privaten Finanztransaktionen der Mitglieder des EDIR haben wir in den Räumlichkeiten der SNB an der Nüscherstrasse 22 in Zürich einen gesicherten Datenraum eingerichtet⁵.

2.4.1 Einverlangte Daten

Wir haben am 17. Januar 2012 über den stellvertretenden Leiter der Internen Revision der SNB von den Mitgliedern des EDIR sämtliche Unterlagen zu ihren Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären einverlangt; insbesondere wurden sie aufgefordert uns für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Steuererklärungen der Jahre 2008, 2009, und 2010;
- Angaben zur Familiensituation und zu den Angehörigen wie vorstehend definiert;
- Liste aller Bankkonten, die auf den eigenen Namen oder auf die Angehörigen lauten, sowie derjenigen Konten Dritter, über welche Vollmachten bestehen (inklusive ge-

⁴ *Anpassung / Ergänzung des Gesamtberichtes vom 7. März 2012.*

⁵ für die Unterlagen von Philipp und Kashya Hildebrand in den Räumlichkeiten ihres Rechtsvertreters

schlossene Konten);

- Belege zu allen Finanztransaktionen auf den deklarierten Bankkonten;
- Treuhandvereinbarungen und Vermögensverwaltungsmandate;
- Informationen zu anderen Finanztransaktionen wie zum Beispiel Lebensversicherungen;
- Liste aller Verwaltungsratsmandate und aller Beteiligungen an Gesellschaften; und
- Angaben zu möglichen Interessenkonflikten der Angehörigen.

Ergänzend dazu haben wir von den Mitgliedern des EDIR ferner die Unterzeichnung einer Erklärung verlangt, in welcher sie bestätigen, uns gegenüber alle Geschäftsbeziehungen zu Finanzintermediären offengelegt zu haben. Zu den uns gegenüber offengelegten Geschäftsbeziehungen haben wir mit Zustimmung der Betroffenen von den entsprechenden Finanzintermediären Bestätigungen (Bankbestätigungen) zu allen gegenüber dem Finanzintermediär bestehenden Geschäftsbeziehungen eingefordert. Für die bei der SNB geführten Konten haben wir uns auf die von der Internen Revision der SNB zur Verfügung gestellten Bestätigungen beschränkt und keine zusätzliche Bestätigung der kontoführenden Stelle der SNB eingeholt.

Ferner haben wir uns auf die ausgehändigten Steuererklärungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 abgestützt und namentlich keine Veranlagungsverfügungen des zuständigen Steueramtes eingefordert. Naheliegenderweise standen uns die Steuererklärungen 2011 während unserer Analyse nicht zur Verfügung.

2.4.2 Selbstdeklarationen

Wir haben Einsicht in von den Mitgliedern des EDIR für die Jahre 2009 und 2010 an den Präsidenten des Bankrates sowie an die externe Prüfungsgesellschaft der SNB, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich (PWC), eingereichten Formulare „Formular zur Einsendung der Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung des Reglements über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums“ und „Formular zur Einsendung der Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Richtlinien über private Finanzgeschäfte der Mitglieder Bankleitung“ („Selbstdeklarationen“) genommen. Ferner lagen uns Erklärungen an den Rechtsdienst über die Einhaltung des Reglements 2010 über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums vor.

2.4.3 Vollständigkeitserklärungen

Die Mitglieder des EDIR wurden je von uns aufgefordert, mit der Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass sie uns gegenüber alle einverlangten Informationen sowie namentlich sämtliche Geschäftsbeziehungen zu Finanzintermediären offengelegt haben, die im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 aktiv waren, eröffnet oder geschlossen wurden. Dies umfasst namentlich:

- alle Geschäftsbeziehungen zu in- und ausländischen Banken;

- weitere Konti, Versicherungspolicen, Treuhand- oder ähnlichen Anlagen oder Vereinbarungen im In- und Ausland;
- Informationen zu allfälligen schwebenden Geschäften wie z.B. Termingeschäfte oder Swaps;
- Aushändigung sämtlicher Dokumente zu diesen Geschäftsbeziehungen, insbesondere alle Bestandesverzeichnisse und Bewegungsjournale;
- Angaben zu den im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen;
- Angaben zu allenfalls auf Rechnung Dritter durchgeführten Finanztransaktionen;
- Angaben zur Durchführung von Finanzgeschäften auf Rechnung der EDIR-Mitglieder durch bevollmächtigte Drittpersonen (z.B. Vermögensverwaltungsvollmachten);
- Angaben über mit der Tätigkeit bei der SNB verbundene Mandate sowie über private Mandate;
- Angaben zu allfälligen Berechtigungen an Vermögen aus Stiftungen, Trusts und ähnlichen Rechtsformen oder Drittbegünstigungen bei Lebensversicherungsverträgen;
- Offenlegung von allfälligen Interessenkonflikten der Angehörigen; und
- Bestätigung, alle Informationen, welche für die Compliance Review von Relevanz sein könnten, zur Verfügung gestellt zu haben.

Die Ehefrauen haben, soweit anwendbar, sie betreffende Zusätze zu diesen Erklärungen unterzeichnet.

2.4.4 Vollständigkeit

Um die Vollständigkeit der Angaben und eingereichten Kontounterlagen zu überprüfen, haben wir die Bank- und Kontounterlagen sowie die Bankbestätigungen mit den Steuererklärungen verglichen sowie weitere sachdienliche Plausibilisierungen durchgeführt.

Die erhaltenen Unterlagen wurden von uns nicht auf ihre Echtheit überprüft. Ferner haben wir die Unterlagen lediglich auf deren offensichtliche Unvollständigkeit (z.B. fehlende Seiten, Lücken im Zeitraum) hin beurteilt. Wo erforderlich haben wir, zum Teil in mehreren Schritten, Unterlagen nachgefordert.

2.4.5 Durchsicht und Erfassung der Finanzgeschäfte

Als Grundlagen für die Analysen der Finanzgeschäfte haben wir uns auf die Belege zu den Geschäftsbeziehungen der EDIR-Mitglieder und ihrer Angehörigen mit Finanzintermediären abgestützt, wie namentlich die Auszüge über die Bewegungen (Journale) und über die Bestände der Jahre 2009 – 2011.

Als Finanzgeschäfte haben wir basierend auf den Umschreibungen im Reglement 2010 und den Richtlinien 2007 Transaktionen in Effekten (Wertpapiere und Finanzinstrumente), in Devisen

und in Edelmetallen sowie in Versicherungsprodukten (ohne Sachversicherungen und Krankenkassen) definiert. Wir haben zudem umschrieben, welche Effekten und Devisen wir für diesen Review erfassen.

Bei Finanzinstrumenten und Fondsprodukten haben wir die Zusammensetzung und die Gewichtung der Underlyings, namentlich mit Blick auf Aktien von Schweizer Banken, recherchiert sowie allfällige Ausstiegs- und Rückzahlungsmodalitäten abgeklärt.

Bei Vorliegen einer Vermögensverwaltungsvollmacht und falls der Kundenbetreuer nachweislich über die Einschränkungen gemäss Reglement 2010 und Richtlinien 2007 informiert, instruiert und zur Einhaltung angehalten wurde, haben wir Positionen und Bewegungen mit einem Wert (in CHF oder anderen Währungen) von unter CHF 10'000.— nicht näher geprüft.

2.4.5.1. Bestände

Aus den Bestandeslisten je per Ende Jahr haben wir erfasst:

- Bestände in Fremdwährungen;
- alle Positionen in Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Obligationen oder in Finanzinstrumenten mit entsprechenden Underlyings, lautend auf CHF oder fremde Währungen;
- spezifisch Positionen in Effekten, die von einer Schweizer Bank, von einer Schweizer Versicherung oder von anderen schweizerischen Finanzintermediären ausgegeben wurden;
- physische Anlagen in Edelmetallen und in Derivaten auf solchen;
- Versicherungspolizen (ohne Sachversicherungen und Krankenkassen);
- Positionen in Kollektiven Kapitalanlagen und Hedgefonds mit Underlyings in CHF und fremden Währungen; und
- spezifisch Positionen in Kollektiven Kapitalanlagen und Hedgefonds mit Underlyings Aktien Schweizer Banken, Versicherungen und weiteren Finanzintermediären.

Alle Positionen auf Konten ohne Vermögensverwaltungsvollmachten, haben wir anhand der Journale insbesondere auch dahingehend überprüft, ob sie mehr als 6 Monate gehalten worden waren (Art. 5 Abs. 2 Richtlinien 2007 und Art. 6 Abs. 2 Reglement 2010).

2.4.5.2. Journale

Aus den Journalen (Transaktionen: Bewegungen der Ein- und Ausgänge auf Konten und Depots) haben wir je Jahr erfasst:

- Bargeldbezüge in CHF und in allen fremden Währungen im Gegenwert von mehr als CHF 1'000.—;

- alle Transaktionen mit einem Währungswechsel im Gegenwert von mehr als CHF 1'000.—;
- alle Transaktionen in Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Obligationen oder in Finanzinstrumenten mit entsprechenden Underlyings, lautend auf CHF oder fremde Währungen;
- spezifisch Transaktionen in Effekten, die von einer Schweizer Bank, von einer Schweizer Versicherung oder von anderen schweizerischen Finanzintermediären ausgegeben wurden;
- Transaktionen in Edelmetallen und in Derivaten auf solchen;
- Prämienzahlungen an Versicherungsgesellschaften (ohne Sachversicherungen und Krankenkasse);
- Transaktionen in Kollektiven Kapitalanlagen und Hedgefonds mit Underlyings in CHF und fremden Währungen;
- spezifisch Transaktionen in Kollektiven Kapitalanlagen und Hedgefonds mit Underlyings Aktien Schweizer Banken, Versicherungen und weiteren Finanzintermediären; und
- alle im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats durchgeführte Transaktionen ab einem Gegenwert von mehr als CHF 10'000.—.

Transaktionen, die in Verbindung mit dem Abbau einer Position getätigt wurden, haben wir auf die Einhaltung der sechsmonatigen Haltfrist hin überprüft (Art. 5 Abs. 2 Richtlinien 2007 und Art. 6 Abs. 2 Reglement 2010).

Bargeldbezüge im Gegenwert von weniger als CHF 1'000.— in allen Währungen sowie Bezüge und die Bezahlung von Rechnungen für den täglichen Bedarf in einer für diesen verhältnismässigen Grössenordnung haben wir nicht erfasst und überprüft.

Für die zusätzlichen Analysen der Geschäfts- und Privatkonti von Kashya Hildebrand wurden in Abstimmung mit dem Bankrat die folgenden Materialitätsgrenzen angewendet: Wir haben sämtliche Devisentransaktionen im Betrag (bzw. Gegenwert) von CHF 20'000 oder mehr geprüft. Zusätzlich haben wir sämtliche Finanztransaktionen (ohne Devisenkomponente) im Betrag (bzw. Gegenwert) von CHF 100'000 oder mehr geprüft. Die geprüften Transaktionen wurden dahingehend geprüft, ob sie in wirtschaftlicher Hinsicht in einem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit einer Kunstgalerie stehen.⁶

2.4.5.3. Vertiefte Analysen

Die nach den vorstehend dargestellten Kriterien identifizierten Finanztransaktionen haben wir

⁶ *Anpassung / Ergänzung des Gesamtberichtes vom 7. März 2012.*

analysiert.

Wo erforderlich und sachdienlich haben wir dazu für die entsprechenden Zeiträume auch den E-Mail-Verkehr nach weiteren Hinweisen abgesucht sowie die Protokolle des Direktoriums der SNB eingesehen. Wir haben dazu in den Räumlichkeiten der SNB an der Börsenstrasse 15 in Zürich Einsicht in die Protokolle des Direktoriums in entsprechend definierten Zeiträumen erhalten. Auf Ersuchen der SNB haben wir von den eingesehenen Dokumenten keine Kopien erstellt und zu den Akten genommen.

Wir haben folgende Transaktionen einer vertieften Prüfung unterzogen.

Zwei Devisentransaktionen von Philipp Hildebrand standen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Liquidität für die Bezahlung von Rechnungen für den Umbau einer selbst genutzten Liegenschaft. Es wurden Anteile eines Multi-Manager Fund im Gesamtbetrag von total EUR 856'465.33 veräussert und der Veräusserungserlös in beiden Fällen danach in Schweizer Franken gewechselt, zum Gegenwert von CHF 1'308'137.25. Die erste Fremdwährungstransaktion vom 17. März 2009 betraf einen Verkauf von EUR 700'000.- im Gegenwert von CHF 1'072'610.-. Die zweite Fremdwährungstransaktion vom 18. Juni 2009 betraf einen Verkauf von EUR 156'465.33 im Gegenwert von CHF 235'527.25. Die Fremdwährungstransaktionen wurden im zeitlichen Umfeld von währungspolitischen Massnahmen der SNB durchgeführt.

Bei der Prüfung der Geschäfts- und Privatkonti von Kashya Hildebrand fanden wir zwei Transaktionen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit einer Kunstgalerie standen. Im einen Fall betraf die Transaktion das Bereitstellen von Liquidität für den Umbau des Hauses am Wohnsitz der Familie Hildebrand, im anderen Fall eine Zahlung an das Steueramt Zürich.⁷

Wir haben bezüglich dieser Transaktionen keine Hinweise gefunden, dass Interessenkonflikte bestanden hätten oder vertrauliche Informationen zum persönlichen Vorteil ausgenutzt worden wären.

Jean-Pierre Danthine verkaufte am 15. Februar 2010, rund sechs Wochen nach seinem Eintritt in die SNB, EUR 197'674.- und kaufte dafür CHF 289'000.-. Die Transaktionen erfolgten, um entsprechend einer Empfehlung des damaligen Verantwortlichen für die Vorsorgeeinrichtungen der SNB einen Einkauf in die Vorsorgestiftung der SNB im Umfang von insgesamt CHF 300'000.- tätigen zu können. Jean-Pierre Danthine hielt zu diesem Zeitpunkt infolge einer Erbschaft den Hauptteil seines Vermögens in Euro. Diese Transaktion fiel in eine Phase, in der die SNB am Devisenmarkt aktiv war, um einer übermässigen Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro entgegenzuwirken.

Am 20. Mai 2010 kaufte Jean-Pierre Danthine für EUR 126'000.- CHF 178'794.-. Diese Trans-

⁷ *Anpassung / Ergänzung des Gesamtberichtes vom 7. März 2012.*

aktion war die Folge eines Verkaufs von Bankentiteln, den Jean-Pierre Danthine nach seinem Eintritt in die SNB vornahm. Angesichts der dadurch entstandenen hohen Liquidität in Euro legte ihm sein Berater bei der Vermögensverwaltungsbank am 18. Mai 2010 nahe, seine Anlagen in Euro zu reduzieren. Der Empfehlung stimmte Danthine am 19. Mai 2010 per E-Mail zu. Diese Transaktion erfolgte ebenfalls in einer Zeit, in der die SNB am Devisenmarkt aktiv war, um einer übermässigen Aufwertung des Frankens gegenüber dem Euro entgegenzuwirken.

Wir haben bezüglich dieser Transaktionen keine Hinweise gefunden, dass Interessenkonflikte bestanden hätten oder vertrauliche Informationen zum persönlichen Vorteil ausgenutzt worden wären.

Thomas Wiedmer erwarb am 8. März 2010 Aktien für CHF 4'162.95, die er am 6. April 2010, also vor Ablauf der für eine passive Verwaltung vorgeschriebenen minimalen Zeitperiode von sechs Monaten, für CHF 3'772.30 verkaufte. Am 9. September 2011 kaufte er Aktien für CHF 1'769.45, die er am 11. November 2011, somit ebenfalls vor Ablauf der Haltefrist von sechs Monaten, für CHF 644.50 verkaufte. Beide Transaktionen führten zu einem Verlust, wobei Thomas Wiedmer der Meinung war, die Mindesthaltefrist gelte für Verlustminderungen nicht.

Wir halten die Auffassung von Thomas Wiedmer angesichts einer unklaren Kommunikation über eine Änderung der anwendbaren Bestimmungen für nachvollziehbar.

2.5 Rechtsstellung der Mitglieder der EDIR in der Compliance Review

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der SNB obliegt dem Bankrat (Art. 42 Abs. 1 NBG). Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Organisationsreglements der SNB hat das Direktorium dem Bankrat alle weiteren, für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zuzustellen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Mitglieder des EDIR somit gegenüber dem Bankrat und damit gegenüber uns als Beauftragte des Bankrats mitwirkungs- und auskunftspflichtig sind.

Wir können bestätigen, dass alle Mitglieder des EDIR sowie weitere um Informationen angefragte Mitarbeitende der SNB diesbezüglich umfassend mitgewirkt und sämtlich einverlangten Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt haben.

2.6 Berichte PWC nach Art. 10 Reglement 2010 und Art. 11 Richtlinien 2007

Gestützt auf Art. 10 Reglement 2010 und, für das Jahr 2009, Art. 11 Richtlinien 2007, ist die externe Prüfgesellschaft der SNB beauftragt, die Einhaltung des Reglements oder der Richtlinien aufgrund der von jedem Mitglied des EDIR einzureichenden Meldungen und Unterlagen zu überprüfen. Die Prüfgesellschaft erstattet dem Präsidenten des Bankrats darüber jährlich Bericht.

Wir haben die Berichte der externen Prüfgesellschaft PWC eingesehen und zu unseren Review-

Dokumenten genommen. PWC hat für alle sechs Mitglieder des EDIR für die Jahre 2009 und 2010 in ihren Berichten die Einhaltung der Richtlinien 2007 und des Reglements 2010 bestätigt. Für das Jahr 2011 lagen die Prüfberichte von PWC noch nicht vor⁸. PWC hat für alle Mitglieder des EDIR für die Jahre 2009 und 2010 bestätigt, auf keine Sachverhalte gestossen zu sein, gemäss denen sie die Richtlinien 2007 oder das Reglement 2010 nicht eingehalten hätten.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 SNB-interne Sonderregeln

Die SNB hat Finanzgeschäfte der Mitglieder des EDIR im Reglement über Eigengeschäfte der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums vom 16. April 2010 (gültig ab 1.5.2010, „Reglement 2010“) sowie zuvor in Richtlinien über private Finanzgeschäfte der Mitglieder der Bankleitung vom 29. Juni 2007 („Richtlinien 2007“) reguliert. Die „Compliance Review“ hat die Einhaltung dieser Regularien durch die Mitglieder des EDIR in den Jahren 2009 bis 2011 zum Gegenstand.

Gemäss ihrem Art. 3 Abs. 2 ergänzen die Richtlinien 2007 die Allgemeinen Anstellungsbedingungen der SNB („AAB“). Relevant ist im vorliegenden Kontext deren Anhang 1 „Bestimmungen über Eigengeschäfte“. Dieser war bis 31. Dezember 2009 in Kraft und ist per 1. Januar 2010 durch die Weisung 184 „Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten“ ersetzt worden, welche weitestgehend mit dem Reglement 2010 übereinstimmt.

Eine rechtliche Analyse von einzelnen Bestimmungen dieser internen Regularien haben wir soweit erforderlich im Zusammenhang mit aufgefallenen Finanzgeschäften und in den Einzelberichten vorgenommen.

3.2 Weitere Rechtsgrundlagen

Wir haben neben dem Reglement 2010 und den Richtlinien 2007 sowie den Allgemeinen Anstellungsbedingungen keine zusätzlichen Standards festgestellt, aus welchen sich für die Mitglieder des EDIR im zu prüfenden Zusammenhang weitere konkrete Handlungspflichten und –verbote ergeben könnten.

Art. 44 NBG (Nationalbankgesetz) als übergeordnetes Recht legt Anforderungen an die Mitglieder des Direktoriums und des EDIR fest. Daraus und aus einer gewissen Analogie zum Erfordernis der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Bankengesetz (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG) kann ein allgemeines Gebot eines verantwortungsvollen Umgangs mit möglichen Interessenkonflikten und vertraulichen Informationen abgeleitet werden. Es ist jedoch gerade der Zweck des Reglements 2010 und der Richtlinien 2007, die diesbezüglichen Anforderungen zu konkretisieren. Die Handlungspflichten und Verbote nach diesen Vorschrif-

⁸ Für Philipp Hildebrand liegt auch für das Jahr 2011 ein Prüfbericht von PWC vor.

ten erfahren demnach keine Erweiterung durch übergeordnete Bestimmungen des Nationalbankgesetzes.

Das gleiche gilt bezüglich Anforderungen, die sich aus der Börsenkotierung der SNB und damit aus den Regularien der SIX Swiss Exchange (SSX) (Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance) und dem auf kotierte Gesellschaften anwendbaren Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance ergeben. Hier wird wiederum der Umgang mit möglichen Interessenkonflikten und vertraulichen Informationen angesprochen (z.B. Ziff. 2 II d 16 Code). Die entsprechenden Grundsätze werden ebenfalls durch die im Reglement 2010 und in den Richtlinien 2007 statuierten Pflichten der Mitglieder des EDIR konkretisiert.

Die Mitglieder des EDIR haben mit dem Reglement 2010 und zuvor mit den Richtlinien 2007 eine Basis, auf welche sie sich bei ihren privaten Finanzgeschäften abstützen können. Sie können darauf vertrauen, korrekt zu handeln, wenn sie diese SNB-internen Regeln einhalten.

3.3 Beobachtungen zum Konzept des Reglements 2010 und der Richtlinien 2007

Aufgrund unserer Compliance Review sind wir der Auffassung, dass die Beachtung sowohl des Reglements 2010 wie der Richtlinien 2007 (i.V.m. Anhang 1 und Weisung 184 zu den AAB) sicherstellt, dass sich keine Interessenkonflikte materialisieren und keine vertraulichen Informationen ausgenützt werden. Diese Regularien enthalten indessen darüber hinaus den Zweck, dass nicht einmal ein Anschein eines Interessenkonflikts oder der Ausnützung von vertraulichen Informationen entsteht. Dieses weiterreichende Ziel dürften die Regularien aufgrund ihres Regelungskonzepts nicht vollumfänglich erreichen. So sind beispielsweise gewisse Finanztransaktionen nur dann verboten, wenn eine Ausnützungsabsicht gegeben ist, oder dann erlaubt, wenn sie im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats durch einen Dritten vorgenommen werden. Der Bankrat hat denn auch die Überarbeitung des aktuell geltenden Reglements 2010 in die Wege geleitet.

3.4 Compliance Prozesse

Wir haben in unserer Compliance Review auch die Funktion der SNB-internen Compliance Funktion und die damit verbundenen Prozesse zur Überwachung und Kontrolle der Transaktionen der Mitglieder des EDIR, den Prozess für Ausnahmegewilligungen durch den Präsidenten des Bankrats (Art. 7 Reglement 2010 und Art. 7 Richtlinien 2007) und für Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 3 Reglement 2010 einbezogen. Für letztere werden in einer Fussnote die „Leiter Rechtsdienst, Sicherheit und Interne Revision“ als zuständig erklärt. Eine vergleichbare Regel ist in den Richtlinien 2007 nicht vorhanden.

Die Prozesse zur Überwachung und Kontrolle sind in den Art. 8 bis 10 Reglement 2010 und vergleichbar in den Art. 9 bis 11 der Richtlinien geregelt. Nach diesen sind die Mitglieder des EDIR verpflichtet, der Prüfgesellschaft jährlich Teile der Steuererklärungen über die Vermögensverhältnisse, über die Wertschriftenverzeichnisse sowie Angaben über allfällige Vermögensverwaltungsmandate einzureichen. Dem Präsidenten des Bankrats haben sie ferner die Einhaltung des Reglements oder der Richtlinien zu bestätigen. Schliesslich ist die externe Prüfgesellschaft der SNB beauftragt, die Einhaltung des Reglements oder der Richtlinien aufgrund der

von jedem Mitglied des EDIR erhaltenen Meldungen und Unterlagen zu überprüfen. Bei Verdacht kann sie alle Transaktionsdokumente einfordern. Die Prüfgesellschaft erstattet dem Präsidenten des Bankrats darüber jährlich Bericht.

Wir haben den Leiter Recht und Dienste der SNB am 1. und 8. Februar 2011 zur Umsetzung und Praxis der im Reglement 2010 und in den Richtlinien 2007 angelegten Prozessen interviewt. Bis 2011 war die Interne Revision „Compliance Fachstelle“ für den Bereich „Insidertrading/Interessenkonflikte“. Für die im Reglement vorgesehenen Prüfungen ist PwC zuständig, während dem die Interne Revision die Transaktionen der Mitarbeitenden auf den Personalkonten prüfte. Diese Compliance-Organisation wurde aufgrund eines Prüfberichts von PwC und aufgrund von Interventionen des Prüfungsausschusses angepasst indem unter anderem der Bereich "Insidertrading/Interessenkonflikte" auf den 1. Januar 2012 dem Bereich Recht und Dienste zugeteilt wurde. Dabei wurde auch eine „Reporting-Line“ an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bankrates implementiert. Einen detailliert beschriebenen Standardprozess zur Überwachung und Kontrolle von Transaktionen über die erwähnten Regeln hinaus gibt es nicht, auch nicht für das Ausnahmeverfahren durch den Präsidenten des Bankrats.

Der Leiter Recht und Dienste war bis zur Involvierung in die Transaktionen von Philipp Hildebrand⁹ nie zuvor mit einer vertieften Prüfung von Transaktionen befasst worden. Gemäss Auskunft der Internen Revision erhielt sie von Mitgliedern des EDIR einzig eine Anfrage im Jahre 2009.

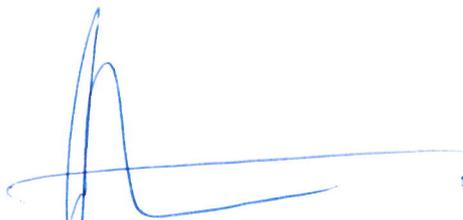
4 Schlussfolgerungen

Wir sind bei der in diesem Bericht dargestellten Analyse auf keine Sachverhalte gestossen, welche darauf schliessen lassen, dass Philipp Hildebrand, Thomas Jordan, Jean-Pierre Danthine, Thomas Moser, Thomas Wiedmer oder Dewet Moser durch Finanztransaktionen in den Jahren 2009, 2010 oder 2011 das Reglement 2010 und die Richtlinien 2007 verletzt hätten.

KPMG AG



Daniel Senn
*Partner, Mitglied der Geschäftsleitung
Head Financial Services*



Anne van Heerden
*Partner
Head Risk Consulting*

⁹ siehe Ziff. 1.1